

670/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde
vom 26. April 2000, Nr. 689/J,
betreffend die Einstellung von behinderten Menschen
nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
im Bereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen

Es trifft zu, dass auch der öffentliche Dienst der im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) verankerten Beschäftigungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommt. Ich darf allerdings einleitend darauf hinweisen, dass in meinem Ressort weit mehr behinderte Menschen arbeiten, als dies der gesetzlichen Einstellungsverpflichtung entsprechen würde.

Zu den Fragen 1 bis 4

Zum Stichtag 1. April 2000 waren in meinem Ressort 2.606 MitarbeiterInnen beschäftigt. Die Pflichtzahl im Bereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen betrug 89. Tatsächlich waren zu diesem Zeitpunkt jedoch 430 begünstigte Behinderte auf die Pflichtzahl anrechenbar. Dies entspricht einer Übererfüllung von 341.